

PRESSEERKLÄRUNG

Urteil des Verwaltungsgerichtshofs: Bebauungsplan Gewerbepark Interfranken unwirksam

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Anträge des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und von Privatpersonen gegen die Bauleitplanung des „Zweckver- bandes Industrie-/Gewerbepark Interfranken“ erfolgreich

Wie heute vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bekannt gegeben wurde, hat der 9. Senat dieses Gerichts mit Urteil vom 28.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Interfranken entsprechend den Anträgen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und von drei Privatpersonen für unwirksam erklärt; die Privatkläger hat das Bürgerforum Wörnitztal mit Zukunft unterstützt.

Bereits im Jahre 2011 ist die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte (Würzburg/Leipzig) für den Bund Naturschutz sowie von der Planung betroffene Anlieger mit Normenkontrollanträgen gerichtlich gegen die Bauleitplanung des „Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Interfranken“ vorgegangen. Dies betraf den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ mit einer Fläche von 81 ha und den Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße Kr. AN 4 neu“. Das Verfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 3 hatte schon der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs München ausgesetzt, weil der Entscheidung in dem Verfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 2 rechtlicher Einfluss auf das Verfahren zukomme.

In der Antragsbegründung in dem hier entscheidungsrelevanten Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 2 hatten die Antragsteller umfassend dargelegt, dass dieser Bebauungsplan - ebenso wie der Bebauungsplan Nr. 3 - an schwerwiegenden formellen und materiellen Mängeln leidet. Dieser Argumentation ist das Gericht im Urteil offensichtlich gefolgt. Mit dieser Entscheidung sind die gesamten Planungen des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Interfranken in ihrem Gefüge erschüttert und das Projekt der Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks im Gebiet des Zweckverbandes gestoppt.

Dies betrifft nicht nur den streitgegenständlichen Bebauungsplan Nr. 2, sondern auch den Bebauungsplan Nr. 3 bezüglich der Kreisstraße AN 4 neu. Darüber hinaus ist auch der Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der Bräuning und das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Eisenbahnanschlusses vorerst obsolet. Schließlich sind auch die bereits eingeleiteten Umlegungsverfahren, welche sämtlich auf die Bauleitplanung des Zweckverbandes zurückzuführen sind, zu stoppen. Diese Verfahren und Beschlüsse werden allesamt von den Fehlern des Bebauungsplans Nr. 2 „infiziert“ und sind damit im Ergebnis hinfällig.

Auf Grund der zahlreichen vom Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2014 angesprochenen schwerwiegenden Verstöße des Bebauungsplans Nr. 2 gegen das geltende Recht kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Fehler in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können. Vielmehr müsste das gesamte Projekt - soweit der Zweckverband an ihm festhalten will - in einem langjährigen und kostenintensiven Verfahren komplett neu aufgerollt werden, wobei angesichts der Erläuterungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung bereits jetzt absehbar ist, dass für eine diesbezüglichen überarbeitete Planung keine Rechtfertigung besteht.

Die Revision gegen das Urteil wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht zugelassen.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) ist mit der Entscheidung sehr zufrieden:

„Ich freue mich sehr, dass der Verwaltungsgerichtshof offensichtlich unserer Argumentationslinie gefolgt ist und damit im Ergebnis das Projekt des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Interfranken“ gestoppt hat. Ich hoffe sehr, dass der Zweckverband von seinen völlig überzogenen Plänen Abstand nimmt. Sollte er indessen - aus welchen Gründen auch immer - an dem Projekt festhalten wollen, wäre dies eine weitere immense Verschwendung von Steuergeldern. Denn selbst im Falle einer Überarbeitung der Planungen kann am Ende abermals nur herauskommen, dass das Projekt in seiner Gesamtheit durch nichts zu rechtfertigen ist.“

Der Landesvorsitzende des Bund Naturschutz in Bayern e. V. Prof. Dr. Hubert Weiger hebt die besondere Bedeutung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hervor:

„Das Urteil ist ein wichtiger Erfolg für die Flächenerhaltung und damit auch für den Naturschutz in Bayern. Es hilft uns, dem ungerechtfertigten Flächenverbrauch entgegen zu treten.“

Die ausführliche Urteilsbegründung wird zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

Würzburg, den 30.10.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-48
Fax (0931) 4 60 46-70